



# Planfeststellungsbeschluss

.....  
.....  
.....  
  
.....  
.....





Köln, den 02.02.2018

## **Planfeststellungsbeschluss**

für den

**Neubau der Bundesstraße B 51n – Ortsumgehung Köln-Meschenich, von der Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51alt, Bau-km 0+090,641 bis Bau-km 3+314,845, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage von Kompensationsflächen auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln**

Az.: 25.3.3.2-1/10



## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Entscheidung</b> .....	<b>1</b>
1.	Feststellung des Plans .....	1
2.	Festgestellte Planunterlagen.....	1
3.	Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen .....	4
3.1.	Wasserrechtliche Regelung .....	4
3.2.	Landschaftschutzgebiete .....	5
3.3.	Biotope .....	6
3.4.	Artenschutzrechtliche Befreiungen .....	6
4.	Entscheidungen .....	7
4.1.	Entschädigungsansprüche .....	7
4.1.1.	Lärmschutz .....	7
4.1.2.	Inanspruchnahme von Grundstücken .....	7
4.1.3.	Ertragsminderungen .....	7
4.1.4.	Mehrwege .....	8
4.1.5.	Restflächen .....	8
4.2.	Einwendungen und Stellungnahmen .....	8
4.2.1.	Verfahrenseinwendungen .....	8
4.2.2.	Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen .....	9
4.2.3.	Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen .....	9
4.2.4.	Spezielle Einwendungen und Forderungen .....	10
4.2.5.	Präkludierte Einwendungen .....	10
5.	Entscheidungsvorbehalt.....	10
6.	Nebenbestimmungen .....	11
6.1.	Auflagen.....	11
6.1.1.	Allgemeine Auflagen .....	11
6.1.1.1.	Zusagen .....	11
6.1.1.2.	Änderung der Planunterlagen .....	11
6.1.1.3.	Unterrichtungs- / Abstimmungspflichten.....	11
6.1.1.4.	Kampfmittelüberprüfung.....	15
6.1.2.	Wasserwirtschaft.....	16
6.1.2.1.	Allgemeines .....	16
6.1.2.2.	Wasserschutzgebiete.....	18
6.1.3.	Hochspannungsfreileitungen.....	19
6.1.4.	Verwendung von Recycling-Baustoffen .....	19
6.1.5.	Altlasten und Abfallwirtschaft .....	21
6.1.5.1.	Allgemeines .....	21
6.1.5.2.	Abfallwirtschaft.....	21
6.1.5.3.	Altlasten .....	24
6.1.6.	Auflagen zum Lärmschutz.....	25
6.1.7.	Bauimmissionen.....	25
6.1.8.	Bodenschutz .....	26
6.1.9.	Natur- und Landschaftsschutz .....	28
6.1.9.1.	Eingriffe in naturnahe Bestände .....	28
6.1.9.2.	Abstimmung .....	28
6.1.9.3.	Sicherung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen.....	30
6.1.9.4.	Erhaltung der Pflanzenbestände .....	31
6.1.9.5.	Ersatzpflanzungen und Ansaaten .....	31
6.1.9.6.	Berücksichtigung von Vorgaben .....	32
6.1.9.7.	Ausgleichsflächenkataster .....	32
6.1.9.8.	Baubedingte Auswirkungen .....	33
6.1.10.	Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	33

6.1.11.	Landwirtschaft.....	34
6.1.11.1.	Ordnungsgemäße Anbindung.....	34
6.1.11.2.	Förderung von freiwilligem privatrechtlichen Flächentausch.....	34
6.1.11.3.	Vermeidung nachteiliger Auswirkungen.....	35
6.1.11.4.	Drainagen.....	35
6.1.11.5.	Beanspruchte Flächen.....	35
6.1.12.	Denkmalschutz.....	35
6.1.13.	Sonstige Nebenbestimmungen.....	37
6.1.13.1.	Aktualisierung der Planunterlagen.....	37
6.1.13.2.	Schutz der Abgrabungsflächen.....	38
6.1.13.3.	Schutz von Versorgungsleitungen.....	38
6.2.	Hinweise.....	38
6.2.1.	Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche.....	38
6.2.2.	Hinweis zur Geltungsdauer des Beschlusses.....	40
6.2.3.	Hinweis auf die Auslegung des Planes.....	40
6.2.4.	Hinweis zu ehemaligen Bergwerksfeldern.....	40
6.2.5.	Hinweise Flurbereinigung.....	41
<b>B.</b>	<b>Begründung.....</b>	<b>42</b>
1.	Das Vorhaben.....	42
2.	Vorgängige Verfahren.....	42
2.1.	Bedarfsplan des Bundes.....	42
2.2.	Landesentwicklungspläne.....	43
2.3.	Flächennutzungspläne.....	43
2.4.	Linienbestimmung.....	44
3.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	45
3.1.	Einleitung und Durchführung des Verfahrens.....	45
3.1.1.	Umfang der auszulegenden Planunterlagen.....	46
3.2.	Planänderungen.....	47
3.3.	Erörterungstermin.....	49
4.	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	50
4.1.	Notwendigkeit der Planfeststellung.....	50
4.2.	Zuständigkeit der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde.....	50
4.3.	Umfang der Planfeststellung.....	50
4.3.1.	Zusammentreffen mehrerer selbstständiger Vorhaben.....	51
4.3.2.	Konzentrationswirkung.....	51
4.3.3.	Kostenregelungen im Zusammenhang mit Versorgungsleitungen.....	52
4.3.4.	Nachträglich eingebrachte Unterlagen.....	53
4.3.5.	Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen.....	53
4.4.	Linienführung.....	53
4.5.	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	54
4.5.1.	Untersuchung der Varianten.....	55
4.5.2.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	55
4.5.2.1.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	56
4.5.2.2.	Mensch.....	58
4.5.2.3.	Tiere und Pflanzen.....	59
4.5.2.4.	Landschaft / Erholung.....	61
4.5.2.5.	Boden.....	62
4.5.2.6.	Wasser.....	64
4.5.2.7.	Klima /Luft.....	66
4.5.2.8.	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	66
4.5.3.	Bewertung der Umweltauswirkungen.....	67
4.5.3.1.	Mensch.....	68
4.5.3.2.	Tiere, Pflanzen und Landschaft.....	69
4.5.3.3.	Boden.....	70

4.5.3.4.	Wasser.....	71
4.5.3.5.	Klima / Luft .....	72
4.5.3.6.	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	74
4.5.3.7.	Wechselwirkungen .....	75
5.	Materiell-rechtliche Bewertung .....	76
5.1.	Planrechtfertigung .....	76
5.2.	Planungsleitsätze .....	78
5.3.	Abwägung .....	78
5.3.1.	Grundsätzliches zur Abwägung .....	78
5.3.2.	Verkehrliche Belange .....	80
5.3.2.1.	Funktionale Bedeutung der Straße im Planungsraum .....	80
5.3.2.2.	Derzeitiges Straßennetz und verkehrliche Situation .....	80
5.3.2.3.	Planungsziel.....	81
5.3.2.4.	Verkehrsprognose.....	81
5.3.2.5.	Verkehrssicherheit .....	82
5.3.2.6.	Ausbaustandard .....	82
5.3.2.7.	Planungsvarianten und Knotenpunktsformen .....	84
5.3.2.7.1.	Einleitung und Bewertungsmaßstäbe .....	84
5.3.2.7.2.	Beschreibung der Varianten.....	84
5.3.2.7.3.	Variantenvergleich .....	85
5.3.2.7.4.	gewählte Linie .....	86
5.3.2.7.5.	Beschreibung der Knotenpunktsformen .....	87
5.3.2.7.6.	Vergleich der Knotenpunktsformen .....	90
5.3.2.7.7.	gewählte Knotenpunktsform.....	93
5.3.3.	Immissionsschutz.....	93
5.3.3.1.	Lärmschutz .....	94
5.3.3.1.1.	Schädliche Umweltauswirkungen .....	95
5.3.3.1.2.	Immissionsgrenzwerte .....	96
5.3.3.1.3.	Lärberechnung .....	97
5.3.3.2.	Schadstoffbelastung .....	100
5.3.3.3.	Erschütterungen.....	103
5.3.3.4.	Bauimmissionen.....	103
5.3.4.	Gewässer- und Grundwasserschutz .....	104
5.3.4.1.	Einleitungserlaubnis .....	104
5.3.4.2.	Überwachung der verwendeten Baustoffe .....	105
5.3.4.3.	Wasserschutzgebiete.....	105
5.3.5.	Bodenschutz .....	105
5.3.6.	Naturschutz und Landschaftspflege .....	106
5.3.6.1.	Rechtsgrundlagen .....	106
5.3.6.2.	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen .....	106
5.3.6.3.	Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen .....	107
5.3.6.3.1.	Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen: .....	108
5.3.6.3.2.	Schutzmaßnahmen .....	109
5.3.6.4.	Beschreibung der Beeinträchtigungen .....	109
5.3.6.5.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	110
5.3.6.6.	Erforderlichkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	112
5.3.6.7.	FFH-Richtlinie/Vogelschutz-Richtlinie - Gebietsschutz .....	115
5.3.6.8.	FFH-Richtlinie/Vogelschutzrichtlinie - Artenschutz.....	115
5.3.6.9.	Rechtliche Grundlage .....	116
5.3.6.10.	Entscheidungsgrundlage.....	118
5.3.6.10.1.	Arten nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie .....	120
5.3.6.10.2.	Streng geschützte Arten.....	120
5.3.6.10.3.	Besonders geschützte Arten .....	123
5.3.6.10.4.	sonstige Arten .....	126

5.3.6.10.5.	Zusammenfassende Wertung .....	127
5.3.7.	Landschaftsschutz-/Naturschutzgebiete .....	128
5.3.8.	Naturdenkmäler .....	129
5.3.9.	Bodendenkmäler .....	130
5.3.10.	Land- und Forstwirtschaft.....	131
5.3.10.1.	Allgemeines .....	131
5.3.10.2.	Grunderwerb .....	132
5.3.10.3.	Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Grundstücke.....	133
5.3.10.4.	Existenzgefährdung .....	133
5.3.10.5.	Flurbereinigung .....	133
5.3.11.	Kommunale Belange.....	136
5.3.12.	Private Belange.....	137
5.3.12.1.	Gesundheit.....	137
5.3.12.2.	Eigentumsgarantie .....	137
5.3.12.3.	Ersatzlandgestellung.....	141
5.3.12.4.	Übernahmeanträge für Restflächen .....	142
5.3.12.5.	Umwege.....	142
5.3.12.6.	Vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen .....	143
5.3.12.7.	Zufahrten.....	143
5.3.12.8.	Grundsätzliches zum Entschädigungsverfahren .....	144
5.3.13.	Einwendungen .....	145
5.3.13.1.	Mehrfach vorgebrachte Einwendungen .....	145
5.3.13.2.	Einzelne Einwendungen .....	145
5.4.	Zulässigkeit der Entscheidungsvorbehalte .....	223
6.	Abschließende Bewertung .....	224
7.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	225

## 6.1.9. Natur- und Landschaftsschutz

### 6.1.9.1. Eingriffe in naturnahe Bestände

Eingriffe in naturnahe Bestände sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Zusätzliche, in den festgestellten Planunterlagen nicht ausgewiesene Eingriffe oder Flächeninanspruchnahmen sind nicht zulässig.

### 6.1.9.2. Abstimmung

Für die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und - z.B. bei Erstaufforstungsmaßnahmen - mit der unteren Forstbehörde landschaftspflegerische Ausführungs- und Pflegepläne zu erstellen, sofern in den hiermit festgestellten Unterlagen keine Regelungen getroffen worden sind. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass sie die ihnen zgedachten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Das schließt auch eine sachgerechte Pflege ein.

Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der Höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Köln) sowie den unteren Naturschutzbehörden der Stadt Köln sowie des Rhein-Erft-Kreises schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die landschaftspflegerische Baubegleitung qualifizierte Person mit Namen, Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der Höheren Naturschutzbehörde sowie den unteren Naturschutzbehörden umgehend schriftlich anzuzeigen.

Die Umsetzungskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der Höheren Naturschutzbehörde zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die landschaftspflegerische Baubegleitung zugegen ist.

Eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung hat in der der Eingriffsbewertung dargelegten Abgrenzung zu erfolgen. Gegebenenfalls erforderliche Abweichungen von diesem Beschluss sind rechtzeitig bei der Planfeststellungsbehörde mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

Die nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie den Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.

Auf die "Ergänzenden Hinweise zur Planung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Bundesfern- und Landesstraßen" vom 13.2.1992 -MBI.NRW. 1992 S. 460- wird verwiesen.

Weiterhin werden dem Vorhabenträger von der Höheren Naturschutzbehörde (HNB Bezirksregierung Köln, Dezernat 51) folgende Auflagen erteilt:

- Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind zu beachten. Die Baustelleneinrichtung und das Abschieben des Oberbodens sowie die Entfernung von Vegetation sind außerhalb der Brutzeit in der Zeit von Oktober bis Februar umzusetzen. Die Vermeidungsmaßnahmen sind vor Baufeldfreimachung durchzuführen.
- Die im LBP beschriebenen Schutzmaßnahmen S1 und S2 sind vor Baubeginn umzusetzen sowie sicherheitshalber auszudehnen auf die Errichtung von Schutzzäunen im Bereich der Auffahrtöfen zum Schutz der bestehenden Gehölzbestände.
- Die im LBP beschriebenen Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G 9 sind frühstmöglich, spätestens jedoch 1 Jahr nach Fertigstellung der Straße umzusetzen.
- Eine ökologische Bauaufsicht ist zu gewährleisten.
- Im Bereich des Kreuzungspunktes mit der L 150 ist der Gehölzanteil zu verstärken (Ausdehnung G5, Anlage II

von Stellungnahme T1.6 vom 03.08.2010). Dies dient zum einen der Gestaltung und zum anderen wird durch den dichteren Gehölzaufwuchs die Emission durch Staub und Abgase gerade hier im Knotenpunkt besser kompensiert.

Von der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln sind zudem folgende Auflagen erteilt worden, die die o.g. Auflagen ergänzen:

- Die langfristige Pflege Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss seitens des Vorhabenträgers sichergestellt werden.
- Bezüglich der langfristigen Pflege ist mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft Kontakt aufzunehmen.
- Dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen sind Art und Umfang der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen sowie die Anzeige der Umsetzung.

#### 6.1.9.3. Sicherung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen

Der Vorhabenträger hat für eine dauerhafte Sicherung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen auf seine Kosten Sorge zu tragen und die erforderlichen Pflegemaßnahmen entsprechend den in Nr. 2.7.7 der RAS-LP 2 enthaltenen Vorgaben zu übernehmen. Die zeitliche Dauer der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist im Rahmen der Ausführungsplanung nach den in den RAS-LP 2 dargestellten Grundsätzen festzulegen.

Bei nicht in das Eigentum des Vorhabenträgers übergehenden Kompensationsflächen obliegt dem jeweiligen Eigentümer die Unterhaltungspflege; die Kosten hierfür hat der Vorhabenträger zu tragen. Bei den im Privateigentum verbleibenden Flächen ist sicherzustellen, dass die Nutzung der nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen durch Eintragung entsprechender Rechte in das jeweilige Grundbuch dinglich gesichert wird. Das Bauwerksverzeichnis ist ggf. entsprechend zu berichtigen. Soweit abweichend hiervon eine Regelung mit einem Dritten über die Ablösung der Unterhaltungspflicht getroffen worden ist, kann hierauf im Bauwerksverzeichnis ergänzend hingewiesen werden.

#### 6.1.9.4. Erhaltung der Pflanzenbestände

Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen hat während der Bauzeit gemäß DIN 18 920 bzw. RAS-LP 4 zu erfolgen. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18 915 sowie DIN 18 320 entsprechend zu beachten. Im Zuge der Bauausführung entstehende Schäden im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich von Einzelbäumen oder Gehölzbeständen sind durch sachgerechten Schnitt und Wundverschluss gemäß den einschlägigen Vorschriften zu beheben. Unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von Pflanzenbeständen sind zu ersetzen. Bodenverdichtungen sind im Bereich der durch die Baumaßnahme betroffenen Pflanzenbestände nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Wurzelraum ist zu sichern. Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind nach § 39 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September vorzunehmen.

#### 6.1.9.5. Ersatzpflanzungen und Ansaaten

Ersatzpflanzungen und Ansaaten sind grundsätzlich mit bodenständigen Arten vorzunehmen. Auf Torf, Dünger und chemische Mittel ist bei der Durchführung der landschaftspflegerischen Arbeiten und bei der Pflege der Anpflanzungen soweit wie möglich zu verzichten.

Die trassennahen landschaftsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die Gestaltungsmaßnahmen und sonstige Anpflanzungen und Ansaaten sind frühestmöglich, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der jeweiligen Bauphase in diesem Bereich umzusetzen. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind zum Baubeginn umzusetzen. Beim Pflanz- und Saatgut ist darauf zu achten, dass in Schutzgebieten standortgerechtes, möglichst gebietseigenes Saatgut bzw. bei Gehölzen einheimische, standortgerechte und möglichst gebietseigene Gehölze verwendet werden. Die Flächen sind nachhaltig zu pflegen.

Dem Vorhabenträger werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein-Erft-Kreises sowie der Stadt Hürth folgende Auflagen erteilt:

- Auf die Pflanzung des nicht heimischen Spitz- und Bergahorns ist zu verzichten und stattdessen die heimische Sommer- und Winterlinde zu pflanzen.

- Statt der Trauben-Eiche soll die Stiel-Eiche verwendet werden, welche an die vorherrschenden Bodenverhältnisse besser angepasst ist.
- Eine ausreichende Bewässerung ist zu gewährleisten um dem Befall durch den Eichensplintkäfer vorzubeugen.
- Es sind vorzugsweise autochthone Gehölze dieses Naturraums gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG zu pflanzen.
- Greifvogelstangen sind in allen Pflanzungen in regelmäßigen Abständen aufzustellen.
- Verzicht auf Pflanzungen von Eschen auf Grund der stark verbreitenden Erkrankung des Eschentriebsterbens.

#### 6.1.9.6. Berücksichtigung von Vorgaben

Im Übrigen sind die Vorgaben der Empfehlung für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA) mit den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Ausführungspläne im Straßenbau (Musterkarten LAP) – Ausgabe 2013 sowie die Vorgaben des Einführungserlasses zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW vom 6. März 2009 (Gem. RdErl des Ministeriums für Bauen und Verkehr und der Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - MBI. Nr. 9 vom 09.04.2009 S. 138) zu beachten.

#### 6.1.9.7. Ausgleichsflächenkataster

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 34 Abs. 1 LNatSchG NRW werden die Flächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden sind, in ein Verzeichnis eingetragen, das bei der Unteren Landschaftsbehörde geführt wird. Die Verpflichtung, die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung an die Untere Landschaftsbehörde mitzuteilen, wird auf den Vorhabenträger übertragen.

#### 6.1.9.8. Baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Ausführungsplanung, die sich konkret mit den baubedingten Auswirkungen befasst, wird der Bauzeitplan erstellt und der Baustraßenverlauf sowie die Anordnung der Lageflächen ermittelt. Die zur Bauabwicklung benötigten Flächen (Baustraßen, Zufahrten, Lagerflächen, Arbeitsräume) sind nach Abschluss der Bauarbeiten in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

Eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung hat in der der Eingriffsbewertung dargelegten Abgrenzung zu erfolgen.

#### 6.1.10. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen grundsätzlich zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar.
- Vor der Rodung von Gehölzen ist ein Fledermaus-Check hinsichtlich möglicher Baumhöhlenquartiere durchzuführen.
- Vor Abschieben des Oberbodens ist zur Aktivitätszeit des Feldhamsters ein Ablaufen der Trasse zwecks Bausuche und ggf. Tierrettung bzw.- umsiedelung in Abstimmung mit den Landschaftsbehörden vorzunehmen.
- Um den Verlust von mehreren Brutrevieren der Feldlerche zu vermeiden, wird ein Jahr vor Beginn der Baumaßnahme eine multifunktionale CEF-Maßnahme (VA2) hergestellt.
- Entlang der L 150 sind Amphibienleiteinrichtungen herzustellen.
- Es werden insgesamt 6 Amphibiendurchlässe (L 150, B 51n und B 51 alt) errichtet um das Queren der Fahrbahn für Amphibien (Kreuz- und Wechselkröte) zu gewährleisten.

- Die Straße und deren Nebenanlagen sind offen und transparent für Wild, Kleinsäuger und Amphibien zu gestalten, auch im Bereich der Auf- und Abfahrten. Dies bedeutet, dass keine hohen Bordsteine oder massive Leiteinrichtungen eingebaut werden dürfen.
- Leiteinrichtungen sind transparent zu gestalten und ggf. mit versetzten Unterbrechungen zur schnellen Querung der Straße zu gestalten.
- Die Kompensationsmaßnahmen A1, A2, A4, A5 und A6 sind frühstmöglich, spätestens jedoch 1 Jahr nach Fertigstellung der Straße umzusetzen. Es ist nach Möglichkeit autochthones Pflanzmaterial und Saatgut zu verwenden.
- Die vorgezogene Artenschutzmaßnahme VA2 muss spätestens 1 Jahr vor Baubeginn erfolgen.

#### 6.1.11. Landwirtschaft